

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1956

Nummer 119

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 29. 10. 1956, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Frau Hedwig Runowski. S. 2141.

**D. Finanzminister.**

RdErl. 29. 10. 1956, Gewährung von Kinderzuschlag an Angestellte und Arbeiter für Kinder, die eine Waisenrente erhalten. S. 2141. — RdErl. 30. 10. 1956, Verwendung von Kugelschreibern im Kassenverkehr. S. 2142. — Erl. 30. 10. 1956, Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung der von den Verwaltungsangehörigen des Landes im Dienst zu tragenden Schutzkleidung. S. 2143. — Erl. 30. 10. 1956, Ortsklasseneinteilung. S. 2144.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 25. 10. 1956, Sechste Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlagen teilen gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676). S. 2145. — Mitt. 3. 11. 1956, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Oktober 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. November 1956. S. 2145/46.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

Berichtigung. S. 2153/54.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 2155/56.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

**Landtagswahl 1954;**

**hier: Ersatzbestimmung für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedene Landtagsabgeordnete Frau Hedwig Runowski**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 10. 1956 —  
I B 1/20—11.54.23

Die Landtagsabgeordnete Frau Hedwig Runowski (Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —) ist durch Verzichtserklärung vom 22. Oktober 1956 aus dem Landtag ausgeschieden. Als Nachfolger ist

Herr Julius Drescher in Brilon, Bahnhofstraße 14, aus der Landesreserveliste der SPD mit Wirkung vom 29. Oktober 1956 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBI. NW. S. 931) u. v. 7. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1073). — MBI. NW. 1956 S. 2141.

### D. Finanzminister

#### Gewährung von Kinderzuschlag an Angestellte und Arbeiter für Kinder, die eine Waisenrente erhalten

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 10. 1956 —  
B 4135/4235 — 5670/IV/56

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Erl. v. 20. 3. 1956 — I B/4 — BA 3190 — 28/56/I A/5 — P 1513 — 10/56 — für den Geschäftsbereich des Bundes folgendes bestimmt:

„Die Waisenrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sind mit Wirkung vom 1. Januar 1955 erhöht worden (Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes v. 19. Januar 1955 — BGBI. I S. 25). Sie übersteigen seitdem in der Regel die Höchstbeträge, bei deren Überschreitung nach Nr. 67 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften der Kinderzuschlag entfällt. Mit der Erhöhung der Waisenrente war aber

eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Waisen angestrebt worden. Der Wegfall des Kinderzuschlags und unter Umständen auch eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses würde zum gegenteiligen Ergebnis führen. Nach Nr. 69 Abs. 6 BV zählt eine Waisenrente nicht zum eigenen Einkommen eines ehelichen Kindes. Da nach dem Grundgedanken des § 14 Abs. 2 BesG Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind, den ehelichen Kindern gleichstehen, erscheint auch aus diesem Grunde eine unterschiedliche Bewertung der Waisenrente unbillig. Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern erkläre ich mich daher damit einverstanden, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1955 bei Anwendung der Nr. 67 Abs. 2 und 6 BV und der Nr. 72 Abs. 5 BV Waisenrenten nicht als Unterhaltsleistungen von anderer Seite angesehen werden.“

Nachdem sich alle anderen Länder dem Vorgehen des Bundes angeschlossen haben, bin ich im Einvernehmen mit dem Innenminister in Anwendung der Nr. 2 ADO zu § 10 TO. A und der Nr. 2 ADO zu § 6 TO. B damit einverstanden, daß für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955 bei Angestellten und Arbeitern in gleicher Weise verfahren wird.

Ab 1. Januar 1956 gelten gem. den Tarifverträgen v. 21. Dezember 1955 (MBI. NW. 1956 S. 258 und S. 263) nur noch die Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften hierzu.

Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen gewährten Kinderzuschläge findet mein RdErl. v. 18. 7. 1956 — B 4130/4135/4235 — 4021/IV/56 — (MBI. NW. S. 1714) keine Anwendung.

— MBI. NW. 1956 S. 2141.

#### Verwendung von Kugelschreibern im Kassenverkehr

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 10. 1956 —  
I F 3435/56

In der Reichskassenordnung — RKO — (vgl. §§ 36, 40 und 74) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich — RRO — (vgl. §§ 49, 56, 83 und 87) ist die Verwendung von Tinte, Tintenstift, Farbstift, Druck, Umdruck oder Schreibmaschine im Kassenverkehr geregelt worden, dagegen nicht die Benutzung von Kugelschreibern. Diese

Vorschriften werden auch im Bereich der Landesverwaltung angewendet.

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erkläre ich mich damit einverstanden, daß im Kassenverkehr der Landesverwaltung Kugelschreiber künftig wie folgt verwendet werden:

1. Kugelschreiber mit Tintenfüllung (flüssige Tinte) uneingeschränkt,
2. Kugelschreiber mit Pastenfüllung versuchsweise in allen Fällen, in denen die Verwendung von Tintenstift nach den Vorschriften der RKO und RRO zugelassen ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Kugelschreiber eine dunkle, deutliche, zusammenhängende und blendungsfreie Schrift liefert.

Die für den Landeszentralbank-, den Spargiro- und den Postscheckverkehr geltenden besonderen Geschäftsbedingungen dieser Institute werden hierdurch nicht berührt.

Mein RdErl. v. 26. 11. 1949 — (MBI. NW. S. 1103), betr. Verwendung des sog. „Kugelschreibers“ im Verkehr mit Kassen und innerhalb des Kassenbetriebes, wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1956 S. 2142.

### Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung der von den Verwaltungsangehörigen des Landes im Dienst zu tragenden Schutzkleidung

Erl. d. Finanzministers v. 30. 10. 1956 —  
B 2130 — 3395/IV/56

Bei der Beschaffung von Schutzkleidung, die zur Benutzung durch die Verwaltungsangehörigen bereitgehalten werden soll, bitte ich, unbeschadet besonderer Regelungen in Tarifordnungen, Tarifverträgen und Dienstordnungen, ab 1. 11. 1956 einheitlich nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Als Schutzkleidung gelten Kleidungsstücke und ähnliche Ausrüstungsgegenstände, die bei bestimmten Tätigkeiten an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz gegen Unfälle, Witterungsunbilden, gesundheitliche Gefahren oder gegen ungewöhnlich starke Verschmutzung oder Abnutzung der Kleidung oder aus Gründen der Hygiene von Beamten, Angestellten und Arbeitern getragen werden müssen.

Die von den Verwaltungsangehörigen lediglich zur Schonung ihrer eigenen Kleidung innerhalb des ihnen normalerweise obliegenden Dienstes getragenen besonderen Kleidungsstücke dürfen nicht aus Landesmitteln beschafft werden. Hierzu gehören z. B. Schutzmäntel, Arbeitskittel, Schürzen u. dgl., die bei den regelmäßigen Arbeiten in Registraturen, Archiven, Büchereien, Kanzleien, Abfertigungsräumen, Zeichensälen, Lagerräumen, Buchbindereien, Werkstätten, an Zentralheizungsanlagen und bei der Hausreinigung usw. getragen werden, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

2. Wenn für bestimmte Verwaltungen die Notwendigkeit besteht, das Tragen von Schutzkleidung im einzelnen zu regeln, so treffen die obersten Landesbehörden im Rahmen dieser Richtlinien und im Benehmen mit mir die entsprechenden Anordnungen.

3. Die Beschaffung von Schutzkleidung muß in möglichst engen Grenzen gehalten werden. Auf zweckmäßige und einfache Ausführung der Kleidungsstücke ist besonders zu achten.

4. Die aus Landesmitteln beschaffte Schutzkleidung bleibt grundsätzlich Eigentum der Verwaltung. Für die einzelnen Stücke sind soweit wie möglich Tragezeiten festzusetzen. Im übrigen ist die sachgemäße Benutzung und die pflegliche Behandlung der Stücke von der Verwaltung zu überwachen.

Verwaltungen, die durch Kleiderkassen Dienstkleidung für ihre Angehörigen beschaffen, dürfen Verwaltungs- zuschüsse für Schutzkleidung, die in das persönliche Eigentum der Verwaltungsangehörigen übergehen soll, nicht gewähren.

5. Die Kosten für Reinigung und Instandsetzung der aus Landesmitteln beschafften Schutzkleidung werden von der Verwaltung getragen. Gegebenenfalls können die Reinigungskosten in besonderen Fällen auf Antrag durch eine an die Bediensteten zu zahlende monatliche Pauschale abgegolten werden.

6. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden oder Verluste an Schutzbekleidungsstücken hat der verantwortliche Verwaltungsangehörige Ersatz zu leisten.

7. Schutzbekleidungsstücke werden dem Benutzer nicht zum uneingeschränkten persönlichen Gebrauch, sondern nur für die Zeit der dienstlichen Beschäftigung zur Verfügung gestellt, für die das Tragen von Schutzkleidung vorgeschrieben ist. Die Schutzkleidung ist der Verwaltung spätestens beim Ausscheiden des Trägers aus dem Dienst zurückzugeben und nach Reinigung und Instandsetzung ggf. weiter zu verwenden.

8. Arbeitsschürzen und Arbeitsanzüge (Overalls) können gestellt werden zum Schutz bei sehr schmutzigen Arbeiten, z. B. in der Druckerei, bei der Reinigung von Feuerungsanlagen und Dampfkesseln, bei Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen durch Kraftwagenführer.

9. Die Beschaffung von Schutzkleidung aus Leder ist nur für bestimmte, gem. Nr. 2 näher zu bezeichnende Arbeiten zulässig.

10. Feuerfestes Arbeitszeug (Schürzen, Schutzschilder) darf den als Schweißern, Gießern oder Brennern in entsprechenden Betrieben tätigen Verwaltungsangehörigen geliefert werden.

11. Regenzeug kommt im allgemeinen nur für Verwaltungsangehörige in Frage, deren Tätigkeit im Freien bei Regenwetter nicht unterbrochen werden darf, z. B. für Boten im Außendienst, Fahrzeugbesetzungen in offenen Kraftfahrzeugen.

12. Die Lieferung von säurefestem Arbeitszeug hat sich auf Arbeiten an Akkumulatoren zu beschränken. Als Schutzkleidung kommen Säureschutanzüge und -schürzen aus Asbestfasern in Betracht.

13. Fußbekleidung aus Holz darf geliefert werden für Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, mit Säuren, an offenen Feuern, bei der Entleerung von Abortgruben und für Arbeiten, bei denen eine dauernde Durchnässung der Fußbekleidung unvermeidlich ist. Von der Lieferung von Holzschuhen ist abzusehen, wenn durch die Benutzung Betriebsunfälle zu befürchten sind.

14. Stiefel mit kurzen oder langen Schäften (u. a. Gummi-, Filz oder Pelzstiefel) dürfen nur in besonderen Fällen nach näherer Anweisung gem. Nr. 2 zur Verfügung gestellt werden.

15. Die Lieferung von Handschuhen aus Segeltuch oder Asbeststoffen ist zulässig für Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, an offenen Feuern u. dgl. Die Beschaffung von Handschuhen aus anderen Werkstoffen bedarf einer besonderen Anordnung gem. Nr. 2.

16. Schutzbrillen sind zu liefern für Kraftradfahrer sowie für Arbeiten, bei denen die Augen durch Splitter, Funken, Säuren, Schmutz oder Strahlen gefährdet werden.

Die Richtlinien des früheren Reichsministers der Finanzen für die Beschaffung und Unterhaltung der von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Dienst zu tragenden Schutzkleidung v. 28. 2. 1927 (RFBi. S. 41) sind nicht mehr anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An alle obersten Landesbehörden  
und die nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1956 S. 2143.

### Ortsklasseneinteilung

Erl. d. Finanzministers v. 30. 10. 1956 —  
B 2122 — 6178 IV/56

Der Bundesminister der Finanzen hat auf Grund von § 12 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes durch Erl. v. 20. 10. 1956 — I B/5 — BA 3261 — 17/56 —

1. die Anlagen des Kreiskrankenhauses Hellersen von der Ortsklasse der Gemeinde Lüdenscheid-Land ausgenommen und entsprechend der Ortsklasseneinteilung der Stadt Lüdenscheid der Ortsklasse A und
2. die Anlagen der Heilstätte Ambrodt der Landesversicherungsanstalt Westfalen von der Ortsklasse der Gemeinde Dahl ausgenommen und entsprechend der Ortsklasseneinteilung der Stadt Hagen/Westf. der Ortsklasse A zugeteilt.

Gem. § 11 LBesG sind diese Änderungen in der Ortsklasseneinstufung bei der Besoldung der unter § 1 LBesG fallenden Beamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 zu berücksichtigen.

— MBl. NW. 1956 S. 2144.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Sechste Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RöBl. I S. 676)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 10. 1956 — III B 4 8621, 2

Im Bundesanzeiger Nr. 194 vom 5. 10. 1956 ist nachstehende Bekanntmachung des Senators für Arbeit und Sozialwesen, Berlin, über die Zulassung von Schankanlagenteilen enthalten:

„Land Berlin

Bekanntmachung  
über Zulassungen von Schankanlagenteilen  
auf Grund von § 6 Absatz 1 der Anordnung zur Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen  
vom 4. September 1952 (AbI. S. 805).

Der Polizeipräsident in Berlin als vom Senat von Berlin beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit Zustimmung des Beratungsausschusses folgende Schankanlagenteile gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über Ge-

tränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RöBl. I S. 676) zugelassen:

Lfd. Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Zulassung Datum	Zeichen
1	Gebr. Krüger & Co. AG, Fabrik für Bierdruck- Apparate u. Armaturen, Berlin-Reinickendorf 1, Kopenhagener Str. 60-74	Kolben- schankhahn mit Dreh- griff	7. 9. 56	SkB 41.15
2	Gebr. Krüger & Co. AG, Fabrik für Bierdruck- Apparate u. Armaturen, Berlin-Reinickendorf 1, Kopenhagener Str. 60-74	Kolben- schankhahn mit Hebel- griff	7. 9. 56	SkB 41.16
3	Gebr. Krüger & Co. AG, Fabrik für Bierdruck- Apparate u. Armaturen, Berlin-Reinickendorf 1, Kopenhagener Str. 60-74	Prüfvor- richtung für Getränke- leitungen mit Löt- bzw. Bördelver- schaubung	15. 8. 56	SkB 41.17

Berlin, den 21. September 1956.

Der Senator für Arbeit und Sozialwesen.

In Vertretung: H o p p e ."

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

— MBl. NW. 1956 S. 2145.

### Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Oktober 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. November 1956

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 11. 1956 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg. Nr.
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b>			
6538	Tarifvertrag über eine neue Lohntafel für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 10. 1956 . . . . .	1. 1. 1957	2555/2
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
6539	Tarifvertrag mit Protokollnotiz vom 21. 8. 1956 zur Änderung und Ergänzung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau vom 28. 9. 1950 . . . . .	1. 10. 1956	838/20
6540	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden mit 2 Protokollnotizen vom 21. 8. 1956 . . . . .	1. 7. 1956	838/21
6541	Vereinbarung für die kaufm. und techn. Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 21. 8. 1956 . . . . .	1. 7. 1956	838/22
6542	Tarifvertrag über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden nebst Protokollnotiz vom 20. 8. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	1327/13
6543	Lohntarifvertrag für die Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 20. 8. 1956 . . . . .	1. 7. 1956	1327/14
6544	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für die Berglehrlinge und sonstigen gewerblichen Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 20. 8. 1956 . . . . .	1. 7. 1956	1327/15
6545	Vereinbarung vom 3. 9. 1956 für das Steinsalzbergwerk Borth zum Tarifvertrag über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau vom 20. 8. 1956 und für die Angestellten vom 21. 8. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	1327/16
6546	Tarifvertrag über eine Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter in den Erdöl- und Erdgas-Aufsuchungs-, Bohr- und Gewinnungsbetrieben im Bundesgebiet (ohne Betriebe der Mobil Oil AG.) vom 11. 9. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	1738/4
6547	Tarifvertrag über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten in den Erdöl- und Erdgas-Aufsuchungs-, Bohr- und Gewinnungsbetrieben im Bundesgebiet (ohne Betriebe der Mobil Oil AG.) vom 12. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2050/3
6548	Tarifvertrag für die Arbeiter im Bleizinkerzbergbau der Gewerkschaft Maubacher Bleiberg und der Bergbaugemeinschaft Gey vom 14. 7. 1956 . . . . .	1. 7. 1956	2761/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg. Nr.
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
6549	Z u s a t z v e r e i n b a r u n g zur Neuregelung der Arbeitszeit und der Löhne vom 15. 10. 1956 zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Firma Westfälische Glasmanufaktur Fricke & Ahlert KG., Halle i.W. vom 17. 10. 1955	1. 1. 1957	2534/1
6550	L o h n t a r i f v e r t r a g für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Wisthoff & Co., Glashütte, Essen-Steele vom 21. 9. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2554/2
6551	T a r i f v e r t r a g zur Neuregelung der Gehälter in der Ziegel- und Dachziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 10. 1956 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1956	2816/1
<b>Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
6552	N a c h t r a g s v e r e i n b a r u n g vom 4. 10. 1956 zur Änderung der Löhne aus der Lohnvereinbarung für das Kraftfahrzeuggewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1955 . . . . .	15. 11. 1956	159/8
6553	N a c h t r a g s v e r e i n b a r u n g vom 4. 10. 1956 zur Änderung der Gehälter aus dem Gehaltstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1955 . . . . .	1. 11. 1956	940/7
6554	A b k o m m e n über die Neuregelung der Arbeitszeit und der Löhne für alle Schrottaufbereitungs- und/oder Industrieabbruchbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 9. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	1000/1
6555	A r b e i t s z e i t a b k o m m e n für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 19. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	1039/5
6556	G e h a l t s a b k o m m e n für die Angestellten und Meister in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 19. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	1039/6
6557	E r g ä n z u n g s a b k o m m e n vom 12. 10. 1956 für die Arbeiter in den Betrieben der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Landesteil Lippe zum Rahmentarifvertrag vom 12. 1. 1952/8. 3. 1952 . . . . .		1400/6
6558	V e r e i n b a r u n g vom 2. 10. 1956 zur Berichtigung der Arbeitszeitbestimmungen im Rahmentarifvertrag für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1952 . . . . .	1. 10. 1956	1475/3
6559	T a r i f v e r t r a g vom 27. 9. 1956 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 1. 8. 1952 . . . . .	1. 10. 1956	1602/3
6560	L o h n a b k o m m e n für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 27. 9. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	1602/4
6561	A b k o m m e n über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 10. 1956 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1956	1975/10
6562	V e r e i n b a r u n g vom 4. 10. 1956 zur Änderung der Arbeitszeitbestimmungen im Rahmentarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1956 . . . . .	15. 11. 1956	2770/1
6563	T a r i f v e r e i n b a r u n g über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten und Lehrlinge in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. 8. 1956 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1956	2785/9
6564	P r o t o k o l l n o t i z vom 14. 9. 1956 zu den Tarifvereinbarungen über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 6. und 8. 8. 1956 . . . . .		2785/10
6565	M a n t e l t a r i f v e r t r a g für das Gold- und Silberschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 2./16. 9. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	2825
6566	L o h n t a r i f v e r t r a g für das Gold- und Silberschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 2./16. 9. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	2825/1
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
6567	L o h n t a r i f v e r t r a g für das Buchbinderhandwerk im Bundesgebiet und Westberlin vom 19. 10. 1956 . . . . .	1. 11. 1956	737/8
6568	G e h a l t s t a r i f v e r t r a g für die papierverarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein (ohne Bezirk Düsseldorf) vom 23. 3. 1956 . . . . .	1. 1. 1956	2834
<b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>			
6569	T a r i f v e r t r a g vom 18. 9. 1956 zur Änderung sowie teilweisen und zeitweisen Auferkraftsetzung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und die gewerblichen Lehrlinge des graphischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 15. 5./15. 7. 1955 . . . . .	1. 10. 1956	430/35
6570	T a r i f v e r t r a g vom 15. 9. 1956 zur Ergänzung des Tarifvertrages für die Facharbeiter und Lehrlinge der Firma Grünfeldt & Trietschel, Köln vom 4. 11. 1953/19. 3. 1956 . . . . .		2071/2
6571	L o h n a b k o m m e n für die Facharbeiter und Lehrlinge der Firma Grünfeldt & Trietschel, Köln vom 15. 9. 1956 . . . . .	14. 7. 1956	2071/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg. Nr.
6572	Manteltarifvertrag für kaufm. Angestellte und Lehrlinge in den Verlagen von Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1956	1. 10. 1956	2835
6573	Gehaltstarifvertrag für kaufm. Angestellte und Lehrlinge in den Verlagen von Tageszeitungen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1956	1. 9. 1956	2835/1
6574	Zusatzvereinbarung vom 20. 9. 1956 zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für kaufm. Angestellte und Lehrlinge in den Verlagen von Tageszeitungen in Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1956 . . . . .		2835/2
<b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>			
6575	Lohnvereinbarung für die Lederindustrie in Mülheim/Ruhr vom 6. 1. 1956 . . . . .	1. 1. 1956	2671/1
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
6576	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Meister der Holzver- und Holzbearbeitung, der Sperrholzindustrie und des Holzhandwerks vom 28. 5. 1956 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und der DAG) . . . . .	1. 4. 1956	510/12
6577	Lohntarifvertrag für die Korbwaren-Industrie in Dalhausen Krs. Höxter vom 22. 8. 1956 . . . . .	1. 9. 1956	1002/3
6578	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter und Lehrlinge des Grobbürstenbetriebes König & Böschke, Herford vom 24. 9. 1956 . . . . .	24. 9. 1956	1094/6
6579	Lohntarifvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer des Holzgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1956 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage . . . . .	10. 10. 1956	1100/11
6580	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit für das Stellmacher-, Wagen- und Karosseriebauerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1956 . . . . .	15. 10. 1956	1250/5
6581	Nachtrag vom 7. 8. 1956 zur Änderung der Ortsklasseneinteilung in der holzverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 27. 1. 1956 . . .	1. 10. 1956	2790/3
6582	Tarifvertrag über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Firma Engelbert Mihm, Polstermöbelfabrik, Viersen vom 3. 10. 1956 . . . . .		2827
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)</b>			
6583	Lohntarifvertrag für die Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1956 . . . . .	1. 8. 1956	1365/3
6584	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Milch- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 11. 9. 1956 . . . . .	1. 9. 1956	1477/7
6585	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Brauereien und Mälzereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1956 (abgeschlossen mit der IG Nahrung — Genuß — Gaststätten und der DAG) . . . . .	1. 8. 1956	2780/2
6586	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Brauereien und Mälzereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1956 (abgeschlossen mit dem DHV) . . . . .	1. 8. 1956	2780/3
6587	Lohnabkommen für die Zigarettenindustrie in Bonn vom 11. 10. 1956	1. 11. 1956	2836
6588	Lohntarifvertrag für die Ölmühlenindustrie am linken Niederrhein vom 24. 11. 1955 . . . . .	1. 12. 1955	2837
6589	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne und der Arbeitszeit in der Ölmühlenindustrie am linken Niederrhein vom 18. 9. 1956 . . . . .	1. 9. 1956	2837/1
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
6590	Tarifvereinbarung zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Regierungsbezirken Köln und Aachen vom 16. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	529/11
6591	Lohntarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk im Bundesgebiet vom 12. 4. 1956 . . . . .	1. 5. 1956	980/5
6592	Lohntarifvertrag für das Putzmacherhandwerk im Bundesgebiet vom 11. 7. 1955 . . . . .	1. 9. 1955	1050/8
6593	Tarifliches Abkommen vom 28. 5. 1956 zur Änderung des Bundesmanteltarifvertrages für die Hutindustrie vom 25. 10. 1955 . . . . .	1. 12. 1955	2580/2
6594	Schiedsvertrag für die Woll- und Haarhutindustrie im Bundesgebiet vom 29. 5. 1956 . . . . .	29. 5. 1956	2580/3
6595	Zusatzvertrag vom 8. 10. 1956 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Woll- und Haarhutindustrie im Bundesgebiet vom 25. 10. 1955 . . . . .		2580/4
6596	Vereinbarung vom 7. 9. 1956 zur Ergänzung der Anlage 1 (Ortsklassenverzeichnis) des Tarifvertrages für die Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 7. 3. 1956 . . . . .	1. 4. 1956	2720/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg. Nr.
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
6597	Tarifvertrag vom 14. 9. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages über den Lohnausgleich für Arbeitsausfälle in der Winterperiode im Baugewerbe vom 26. 5. 1955 . . . . .	1. 11. 1956	700/65
6598	Anhang 4 vom 17. 9. 1956 zum Ortsklassentarifvertrag für das Baugewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 28. 7. 1955 . . . . .	1. 10. 1956	700/66
6599	Lohntarifvereinbarung für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk sowie die Linoleumleger in Nordrhein-Westfalen vom 14. 9. 1956 . . . . .	15. 9. 1956	977/8
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke)</b>			
6600	Manteltarifvertrag für Lohnempfänger und Sonderbestimmungen für den Kraftverkehr der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford vom 27. 9./1.10. 1956 . . . . .	1. 7. 1956	2829
6601	Lohntarifvertrag für die Lohnempfänger in den Betrieben der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH, Herford vom 27. 9. 1956 . . . . .	1. 1. 1956	2829/1
6602	Nachtrag vom 16. 10. 1956 zu § 14 des Manteltarifvertrages für Lohnempfänger der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH. vom 27. 9. 1956		2829/2
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
6603	Vereinbarung vom 29. 9. 1956 zur Verlängerung des Gehaltstarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen vom 24. 2. 1956 . . . . .		2530/3
6604	Vereinbarung vom 1. 10. 1956 zur Änderung des § 1 des Manteltarifvertrages für Lesezirkelbetriebe vom 20. 7. 1955 . . . . .		2752/2
6605	Manteltarifvertrag für das gesamte Personal in den Betrieben der Interessengemeinschaft des rheinischen Bewachungsgewerbes vom 3. 10. 1956	3. 10. 1956	2831
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
6606	Tarifvereinbarung vom 5. 10. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 1. 5. 1951 (abgeschlossen mit dem DHV) . . . . .	1. 10. 1955	1194/9
6607	Tarifvereinbarung vom 24. 9. 1956 zur Änderung der Abschnitte B und C der Tarifvereinbarung über die Gewährung einer Weihnachtsgratifikation an die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle vom 11. 11. 1954 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1956	2302/4
6608	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft HBV . . . . .	1. 10. 1956	2302/5
6609	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV . . .	1. 10. 1956	2302/6
6610	Tarifvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA .	1. 10. 1956	2302/7
6611	Vereinbarung vom 10. 10. 1956 zu Ziff. IV der Vereinbarung vom 28. 12. 1955 zum Gehaltstarifvertrag für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband vom 20. 10. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG) . . . . .	1. 10. 1956	2644/10
6612	Vereinbarung vom 10. 10. 1956 zu Ziff. IV der Vereinbarung vom 28. 12. 1955 zum Gehaltstarifvertrag für die zentralen Geldinstitute und Kreditgenossenschaften im Deutschen Raiffeisenverband vom 20. 10. 1955 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein, dem VwA und dem DHV) . . . . .	1. 10. 1956	2644/11
6613	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für das Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 1. 9. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2828
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
6614	Tarifvertrag Nr. 13/1956 vom 12. 10. 1956 zur Änderung des Anhangs 3 zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954 . . . . .	1. 8./ 15. 10. 1956	2160/17
6615	Tarifvertrag vom 4. 10. 1956 zur Wiederinkraftsetzung des Rahmen tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Binnenumschlags spedition und Lagerei des Hafens Düsseldorf vom 24. 6. 1954 . . . . .	1. 7. 1956	2210/4
6616	Lohntarifvertrag für die Betriebe der Binnenumschlagsspedition und der Hafenlagerrei in den Häfen der Stadt Düsseldorf vom 4. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2210/5
6617	Vereinbarung vom 12. 7. 1956 zu § 3 Ziff. 6 des Tarifvertrages für die Rheinschiffahrt vom 1. 4. 1956 . . . . .	1. 1. 1956	2755/4
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
6618	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 3. 9. 1956 zum Tarifvertrag über den Urlaub für die Angestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1956/57 vom 12. 6. 1956 . . . . .		168/32
6619	7. Zusatztarifvertrag vom 4. 10. 1956 zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden (BMT—G) vom 22. 5. 1953 . . . . .	1. 10. 1956	2100/40

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt	Tarifreg. Nr.
6620	Tarifvertrag vom 10. 9. 1956 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die Angestellten in den Verwaltungen der Länder vom 10. 9. 1954 . . . . .		2248/6
6621	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem VwA vom 1. 10. 1956 zum Tarifvertrag vom 10. 9. 1956 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die Angestellten der Länder vom 10. 9. 1954 . . . . .		2248/7
6622	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .		2248/8
6623	T a r i f v e r t r a g vom 10. 9. 1956 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an die Arbeiter in den Verwaltungen der Länder vom 10. 9. 1954 . . . . .		2249/2
6624	T a r i f v e r t r a g vom 4. 10. 1956 über Ausnahmen vom Tarifvertrag für die technischen Bühnenvorstände vom 18. 2. 1955 . . . . .	1. 10. 1956	2372/1
6625	T a r i f v e r t r a g über eine Neuregelung der Bestimmungen der Tarifordnung für Kulturorchester vom 6. 10. 1956 . . . . .	1. 10. 1956	2556/4
6626	A n s c h l u ß t a r i f v e r t r a g mit dem Berufsverband der Sozialarbeiterinnen vom 10. 10. 1956 für die Gemeinden zum Tarifvertrag über die Gewährung des Erholungssurlaubs für Tarifangestellte der Länder und Gemeinden im Urlaubsjahr 1956 vom 15. 5. 1956 . . . . .		2742/6
6627	V e r e i n b a r u n g über die Regelung des Erholungssurlaubs für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Urlaubsjahr 1956/57 vom 24. 8. 1956 . . . . .	1. 4. 1956	2832
6628	T a r i f v e r t r a g über eine Ruhegeldordnung für die Arbeiter der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1954 . . . . .	1. 1. 1955	2833
6629	T a r i f v e r t r a g vom 8. 2. 1956 zur Änderung des § 7 Abs. 2 der Ruhegeldordnung für die Arbeiter der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1954 . . . . .	1. 4. 1956	2833/1

#### Gewerbegruppe XXXII (Sonstiges)

6630	T a r i f v e r t r a g vom 18. 10. 1956 über eine Sonderregelung für Angestellte in Betrieben der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Landesteil Lippe zum Tarifvertrag für die Angestellten der lippischen Industrie vom 18. 4. 1950 . . . . .	1. 10. 1956	722/6
------	--	-------------	-------

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, XI, XII, XVI, XVIII, XXIII, XXIV, XXV, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1956 S. 2145/46.

#### Berichtigung

Betrifft: Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. 2. 1956 (BGBL. I S. 65).  
Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 5 — 8333 (III B 64/56), d. Innenministers — I C 3/19 — 15.15 — u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — IV/B — 22-12/8 — v. 29. 8. 1956 (MBl. NW. S. 1923).

In der Anlage 1 „Hinweise für die Führung von Schichtenbüchern für Kraftfahrer und Beifahrer“ des oben näher bezeichneten Gem. RdErl. muß es richtig heißen:

1. Seite 1926, I. Begriffsbestimmungen Abs. 2  
„... oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten  
nicht nur gelegentlich begleiten.“
2. Seite 1926, Fußnote <sup>2)</sup>  
„Für die Berechnung der ununterbrochenen Lenkungszeit nach § 15 a ...“

— MBl. NW. 1956 S. 2153/54.

**Hauptsachregister  
für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerial-  
blattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das im August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erschienene Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erleichtert das Auffinden der Runderlasse, Erlasse, Bekanntmachungen und Mitteilungen und enthält außerdem Hinweise, inwieweit die Runderlasse usw. nach ihrer Veröffentlichung geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind.

**Umfang: 80 Druckseiten DIN A 4.**

**Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.**

**Es wird gebeten, Bestellungen unmittelbar dem  
Verlag aufzugeben.**

— MBl. NW. 1956 S. 2155/56.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)